

**Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang  
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und  
Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII  
(Neunte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)\***

**Vom 30. April 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2021 (GVOBl. M-V S. 513) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1  
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. April 2021 (GVOBl. M-V S. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Hygienemaßnahmen (zum Beispiel Friseurdienstleistungen und medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Fußpflegebehandlungen) und“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Symptome“ die Wörter „wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Erklärung nach Satz 1 kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App), wie der LUCA-App, erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst und hinreichend präzise dokumentiert werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Coronavirus SARS-CoV-2“ ein Komma und die Wörter „vorzugsweise mit einem PCR-Test“ eingefügt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Wahrnehmung der nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes für den vollständigen Impfschutz erforderlichen letzten Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ durch die Wörter „Inanspruchnahme der letzten notwendigen Impfdosis eines in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in einer Einrichtung nach § 1 Nummer 1 kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und bei einer Person, die frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust ist, seit der Gabe der letzten notwendigen Impfdosis mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind (vollständig geimpfte Person), gilt

1. abweichend von § 5 Absatz 3 und unabhängig vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert, dass das Testanfordernis unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 3 für das vollständig geimpfte Personal auf einmal wöchentlich reduziert wird,
2. abweichend von § 5 Absatz 5 und unabhängig vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert, dass vollständig geimpfte besuchende und aufsuchende Personen vom Testanfordernis befreit sind,
3. abweichend von § 6 Absatz 7, dass Isolationsmaßnahmen für vollständig geimpfte Bewohnende mit Ausnahme von Fällen einer tatsächlichen Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entfallen und
4. dass bei der Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen innerhalb der Einrichtung vollständig geimpfte Bewohnende vom Testanfordernis befreit sind.

Zur Nachweisführung einer vollständigen Impfung ist die Impfbescheinigung nach § 22 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2“ die Wörter „sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2“ eingefügt.

\* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. GI.-Nr. B 2126 - 13 - 35

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für Einrichtungen nach § 1 Nummer 14 gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 insoweit entsprechend, dass sich auch das Testerfordernis der Rehabilitanden auf einmal wöchentlich reduziert.“

d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die in den jeweiligen Hygiene- und Schutzkonzepten vorgesehenen Maßnahmen sind weiter konsequent umzusetzen.“

5. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „23. Mai 2021“ durch die Angabe „29. Mai 2021“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Schwerin, den 30. April 2021

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**